



WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

51.1	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 12. Dezember 2023	Seite 4
51.2	Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH am 13. Dezember 2023	Seite 5
51.3	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 13. Dezember 2023	Seite 6-7
51.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 12. Dezember 2023	Seite 8
51.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim am 15. Dezember 2023	Seite 9
51.6	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 13. Dezember 2023	Seite 10
51.7	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim am 12. Dezember 2023	Seite 11
51.8	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung vom 05.12.2023)	Seite 12-33
51.9	Satzung und Gebührenverzeichnis für die Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms gültig ab dem 01. Januar 2024	Seite 34-45
51.10	Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Firma Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmi- gung zu Änderung im Windpark Worms durch Rückbau von drei bestehenden Anlagen des Typs GE 1.5 SL (je 1,5 MW Leistung) und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 (je 5,5 MW Leistung) als Repowering nach § 16b BImSchG in der Ge- markung Herrnsheim, Flur 11, Nummer 16, 17 (WEA01) und Flur 10, Nr. 117, 118, 119 (WEA02)	Seite 46-47
51.11	Offenlage der Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungs- planeretzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6	Seite 48-49

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Beirates für Migration und Integration
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Dienstag, 12.12.2023, um 17 Uhr
im Sitzungszimmer 220/221 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Vorstellung von Herrn Savo Beoles, Beauftragter für Migration und Integration (Elternzeitvertretung für Veronik Heimkreitner)
- 3) Jahresrückblick über die Aktivitäten des Beirats in 2023 – Sumera Nizami-Jeckel
- 4) Planungen für 2024
 - a. Wochen gegen Rassismus, u.a. mit einem Schulbesuch an einer weiterbildenden Schule zum Thema: „Ich bin Deutsche/-r mit Migrationshintergrund“ in Kooperation mit dem Jugendparlament
 - b. Internationaler Frauentag am 08.03.2024 / Planung einer Veranstaltung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ in Kooperation mit WARBEDE und dem Frauennotruf
- 5) Festlegung der Termine für das Jahr 2024
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 7) Verschiedenes

Worms, 04.12.2023
Stadtverwaltung Worms
Sumera Nizami-Jeckel
Vorsitzende



BEKANNTMACHUNG

**der 72. Sitzung des Gesellschafterausschusses
der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
am Mittwoch, 13.12.2023, um 14.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Information über die aktuelle Geschäftsentwicklung
- 2) Reflexion der Gremienarbeit gemäß § 15 der Geschäftsordnung für den Gesellschafter-ausschuss (mündlich)

Worms, 01.12.2023
Entsorgungsgesellschaft mbH
gez. Hans-Dieter Gugumus
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

**der 21. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR
am Mittwoch, 13.12.2023, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Sachstand Salamanderquartier
- 2) Information zur Imagekampagne der ebwo
- 3) Wirtschaftsplan der ebwo AöR für das Jahr 2024
- 4) Verwaltungsangelegenheiten
- 5) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022;
3. Änderungssatzung
- 6) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 als Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024
- 7) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung), 12. Änderungssatzung
- 8) Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der "Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms" (ebwo AöR)
- 9) Renovierung mittels Schlauchlining



Nichtöffentliche Sitzung

- 10) Niederschrift über die 20. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR
- 11) Niederschrift über die Sondersitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 24.10.2023
- 12) Auftragsvergaben
- 13) Personalangelegenheiten
- 14) Reflexion der Gremienarbeit

Worms, 04.12.2023
Stadtverwaltung Worms
Stephanie Lohr
Vorsitzende des Verwaltungsrates der ebwo AöR



BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am Dienstag, 12.12.2023, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim
(Kirchhofplatz 9)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Antrag CDU – Integration des Ortsbeirates bei der Sanierung der Schultoiletten
- 4) Beantwortung von Anfragen
- 5) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 04.12.2023
gez. Alexandros Stefikos
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim
in der Wahlzeit 2019 - 2024
am Freitag, 15.12.2023, um 19 Uhr
im Ratssaal in Ibersheim**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch den Ortsvorsteher
- 2) Termine 2024
- 3) Ideen für den Neujahrsempfang
- 4) Anfrage zu Markierungsstreifen bei Nebel auf der neu sanierten Straße nach Eich
- 5) Sonstiges

Worms-Neuhausen, 07.12.2023
gez. Daniel Belzer
Ortsvorsteher



BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am Mittwoch, 13.12.2023, um 19.30 Uhr
im Bürgersaal des Rheindürkheimer Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 2) Historisches Gerichtssiegel
- 3) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 4) Pfründnergelder
- 5) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 06.12.2023
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher



BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim
am Dienstag, 12.12.2023, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses Worms-Weinsheim
(Weinsheimer Postweg 12)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Abstimmung Stadtdörferprogramm
- 3) Informationen des Ortsvorstehers
- 4) Verschiedenes

Worms-Weinsheim, 04.12.2023
gez. Klaus Peter Fuhrmann
Ortsvorsteher

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung vom 05.12.2023)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Absatz 1 und 10 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung vom 15.11.2023 (Beschluss-Nr.: 1284/2019-2024) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige und nicht beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangs- und Verschonungsregelung
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Worms erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige und nichtbeitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtgebietes, wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben, bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit):

1. Abrechnungseinheit – Ibersheim
2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim
3. Abrechnungseinheit – Abenheim
4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim
5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim
6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West
7. Abrechnungseinheit – Leiselheim
8. Abrechnungseinheit – Hochheim
9. Abrechnungseinheit – Neuhausen
10. Abrechnungseinheit – Pfiffligheim - Worms-West
11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest
14. Abrechnungseinheit – Heppenheim
15. Abrechnungseinheit – Horchheim
16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim
17. Abrechnungseinheit – Weinsheim
18. Abrechnungseinheit – Karl-Marx-Siedlung

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

1. In der Abrechnungseinheit 1 – Ibersheim 25 %
2. In der Abrechnungseinheit 2 – Rheindürkheim 25 %
3. In der Abrechnungseinheit 3 – Aabenheim 25 %
4. In der Abrechnungseinheit 4 – Herrnsheim 25 %
5. In der Abrechnungseinheit 5 – Pfeddersheim 25 %
6. In der Abrechnungseinheit 6 – Pfeddersheim-West 20 %
7. In der Abrechnungseinheit 7 – Leiselheim 25 %
8. In der Abrechnungseinheit 8 – Hochheim 25 %
9. In der Abrechnungseinheit 9 – Neuhausen 30 %
10. In der Abrechnungseinheit 10 – Pfiffligheim - Worms-West 35 %
11. In der Abrechnungseinheit 11 – Worms-Zentrum 40 %
12. In der Abrechnungseinheit 12 – Industrie - Worms-Ost 25 %
13. In der Abrechnungseinheit 13 – Worms-Südwest 25 %
14. In der Abrechnungseinheit 14 – Heppenheim 25 %
15. In der Abrechnungseinheit 15 – Horchheim 25 %
16. In der Abrechnungseinheit 16 – Wiesoppenheim 25 %
17. In der Abrechnungseinheit 17 – Weinsheim 25 %

18. In der Abrechnungseinheit 18 – Karl-Marx-Siedlung 25 %

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a. Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b. Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a. und b. unberücksichtigt.
 - d. Sind die jenseits nach a. und b. angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a. und b. hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles multipliziert mit 0,5.

Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – multipliziert mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.

Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich die zulässige Gebäudehöhe über NN festgesetzt ist, gilt als Firsthöhe die Differenz zwischen zulässiger Gebäudehöhe und der mittleren Höhe der bebaubaren Fläche. Nummer 2 Sätze 2 und 6 finden entsprechend Anwendung.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b. unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen einzig Kellergeschosse (z. B. Tiefgaragen, Einkaufszentren, Ausstellungsorte) errichtet wurden, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, jede unterirdische Nutzungsebene als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück von einer Verkehrsanlage dieser Abrechnungseinheit und einer oder mehreren anderen erstmalig hergestellten, zum Anbau bestimmten und in der

Baulast der Stadt Worms stehenden Verkehrsanlage(n) außerhalb dieser Abrechnungseinheit erschlossen wird.

- (2) Kommt eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Worms Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Bescheid als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- und Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c. 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a. bis d. gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b. bis d. aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

In Entwicklungsgebieten nach §§ 165 ff. BauGB erfolgt für die betroffenen Grundstücke eine Verschonung in analoger Anwendung des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem eine wegen der Entwicklungsmaßnahme mögliche Ausgleichszahlung oder ein erhöhter Kaufpreis ermittelbar ist.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

Zum 01.01.2024

1. Abrechnungseinheit – Ibersheim
3. Abrechnungseinheit – Abenheim
4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim
6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West
8. Abrechnungseinheit – Hochheim
9. Abrechnungseinheit – Neuhausen
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest
14. Abrechnungseinheit – Heppenheim
15. Abrechnungseinheit – Horchheim
16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim
17. Abrechnungseinheit – Weinsheim
18. Abrechnungseinheit – Karl-Marx-Siedlung

Zum 01.01.2022

5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim

Zum 01.01.2021

2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim

Zum 01.01.2020

7. Abrechnungseinheit – Leiselheim
10. Abrechnungseinheit – Pfiffligheim - Worms-West

11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung in der jeweiligen Abrechnungseinheit tritt dort gleichzeitig die Satzung der Stadtverwaltung Worms über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 29.01.1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 26.11.2009, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Worms, den 05.12.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

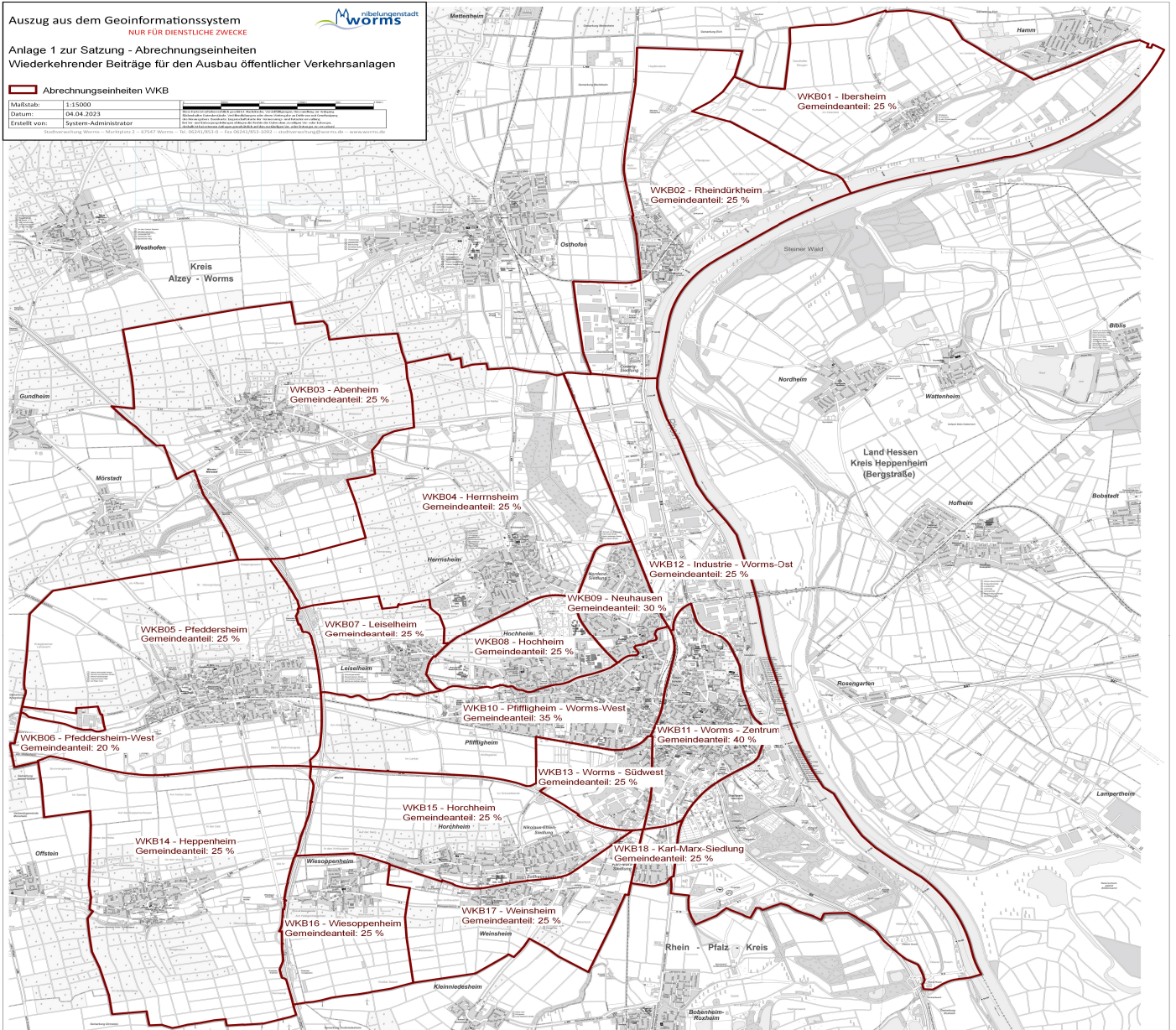
Auszug aus dem Geoinformationssystem
NUR FÜR DIENSTLICHE ZWECKE

Anlage 1 zur Satzung - Abrechnungseinheiten
Wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Abrechnungseinheiten WKB

Maßstab:	1:15000
Datum:	04.04.2023
Erstellt von:	System-Administrator

© 2023 Nibelungenstadt Worms. Alle Rechte vorbehalten. Die Darstellung ist ohne Gewährleistung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den System-Administrator.



Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge vom 05.12.2023

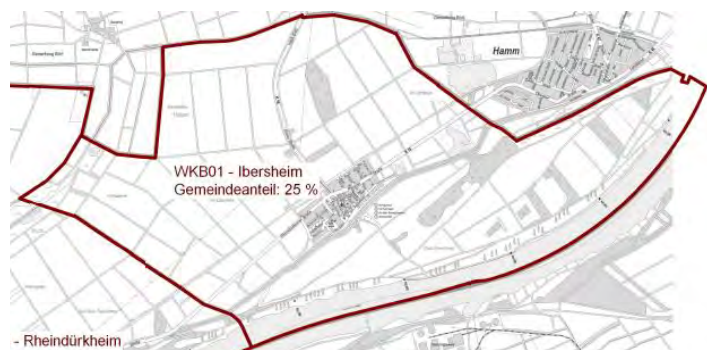
Einführung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Beschreibung der Abrechnungseinheiten / Stand: 24.05.2023

Einwohnerzahlen / Stand: 31.12.2022

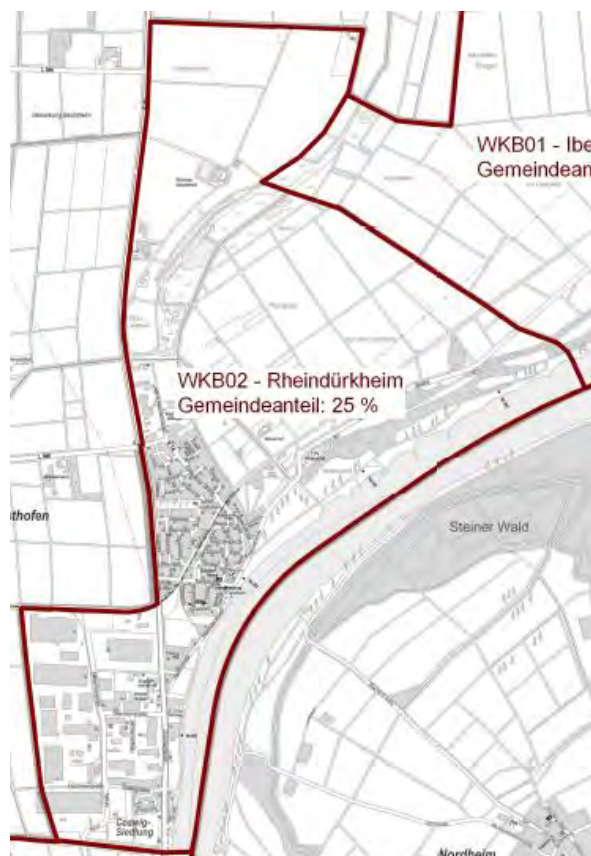
**1. Abrechnungseinheit – Ibersheim
(Einwohnerzahl: ca. 723)**

Der Stadtteil Ibersheim ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. Der Rhein bildet eine natürliche, topografische Grenze. An- und abgefahren wird der Stadtteil Ibersheim die K15 – Rheindürkheimer Straße und die K16 – Eicher Straße. Die großen Außenbereichsflächen rund um Ibersheim führen zu der Bewertung, dass der Stadtteil Ibersheim eine eigenständige öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 a Abs. 1 S. 3-6 KAG bildet. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



**2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim
(Einwohnerzahl: ca. 3035)**

Der entlang der Bundesstraße 9 gelegene Stadtteil Rheindürkheim ist sowohl durch seine Wohnbebauung als auch durch die in südlicher Richtung gemischt genutzten Flächen gekennzeichnet. In der gemischt genutzten Fläche befindet sich eine gewerbliche Baustruktur, welche einen entsprechenden Straßenausbauaufwand fordert, gleichzeitig ist innerhalb dieser Fläche eine Wohnbebauung (Coswig-Siedlung) vorhanden. Trotz der unterschiedlichen Nutzungen sind keine topografischen Zäsuren innerhalb der Abrechnungseinheit ersichtlich. In nördlicher und östlicher Richtung bilden weite Außenbereichsflächen die äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



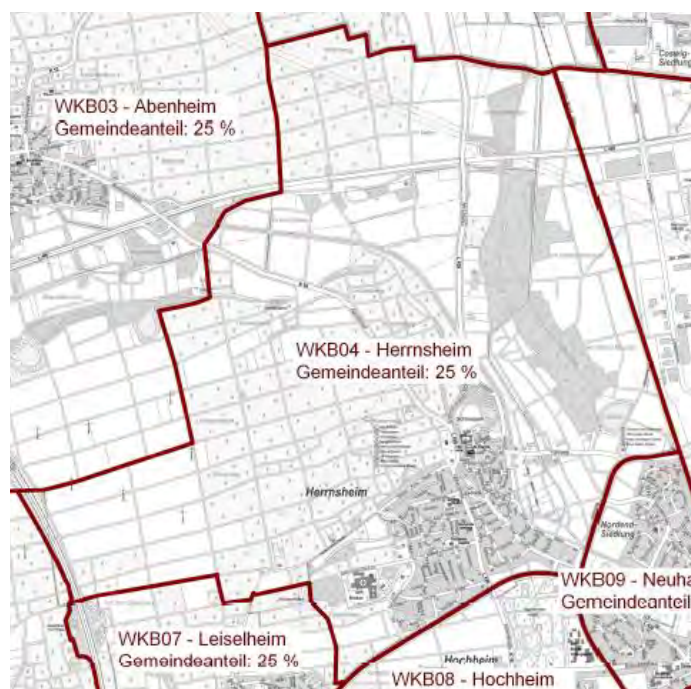
3. Abrechnungseinheit – Abenheim (Einwohnerzahl: ca. 2594)

Abenheim weist eine dörflich geprägte Struktur auf. Weite Außenbereichsflächen in alle Richtungen bilden topografische Zäsuren, welche den eindeutigen Eindruck einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung vermitteln. Dazu kommen Zäsuren in westlicher Richtung durch die Autobahn A61 und in südlicher Richtung durch die Landesstrasse L425. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



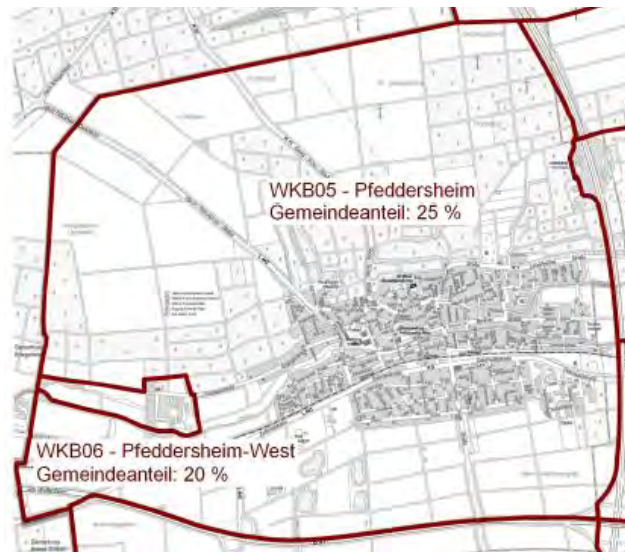
4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim (Einwohnerzahl: ca. 6246)

Der Ortsteil Herrnsheim weist in nördlicher und westlicher Richtung weitläufige Außenbereichsflächen auf. Die eigentliche Wohnstruktur liegt im südlichen Teil des Stadtteils. In süd-östlicher Richtung bildet die zweispurige Von-Steuben-Straße eine Zäsur. Dazu kommt in südlicher Richtung eine trennende Wirkung durch die K 2 - Johann-Hinrich-Wichern-Straße und die L 439 – Dr.-Carl-Sonnenschein-Straße.



5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim (Einwohnerzahl: ca. 7296)

Der Stadtteil Pfeddersheim wird über mehrere Kreis- und Landesstraßen an- und abgefahren. In östlicher Richtung wird die Abrechnungseinheit durch die Autobahn A61 begrenzt. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung stellen weiträumige Außenbereichsflächen topografische Grenzen dar. Die durch Pfeddersheim in Ost-West Richtung zweigleisig verlaufende Bahnlinie könnte als Zäsur beurteilt werden. Allerdings kann die Bahnlinie an zwei beschränkten Bahnübergängen überfahren werden (auch z. B. von großen LKW's) sowie zusätzlich mittels einer Unterführung zu Fuß oder per Rad o. ä. gequert werden. Sie hat damit keine trennende Wirkung. Ergänzend ist auszuführen, dass die mittig gelegene Paternusstraße durch Einrichtungen der Versorgung mit täglichen Gütern und Dienstleistungen (Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten) in beide Richtungen täglich in hohem Maße durch den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr genutzt wird. Es ist damit als eine Abrechnungseinheit zu sehen.



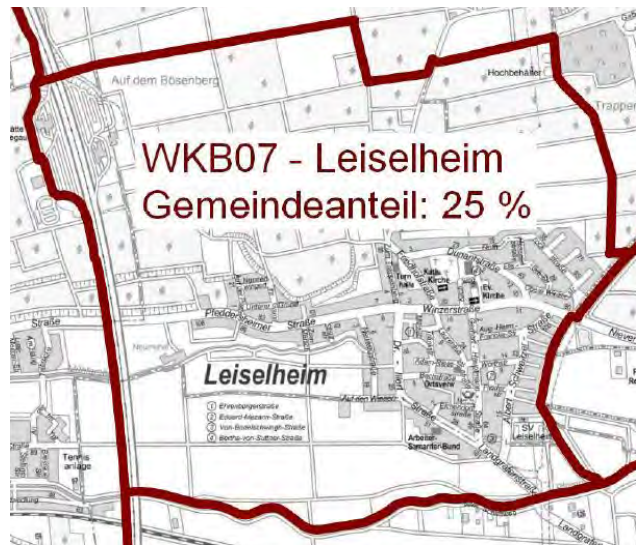
6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West (Einwohnerzahl: ca. 0)

Das westlich des Stadtteils Pfeddersheim gelegene Gewerbegebiet ist geprägt durch mehrere Gewerbebetriebe. Durch eine mehr als nur unbedeutende Außenbereichsfläche mit einer Ost-West-Ausdehnung von rund 400 m zwischen dem letzten bebauten Grundstück im westlichen Bereich von Pfeddersheim und der östlichsten Bebauung in dem hier beschriebenen Gewerbegebiet, kann von einer zusammenhängenden Bebauung nicht mehr gesprochen werden. Auch dann nicht, wenn die Gebiete durch eine Straße verbunden sind. Es ist daher geboten für das Gewerbegebiet eine eigenständige Abrechnungseinheit zu bilden.



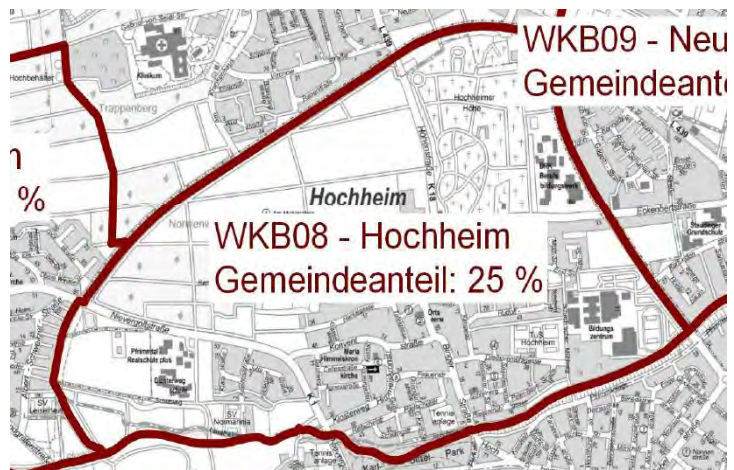
7. Abrechnungseinheit – Leiselheim (Einwohnerzahl: ca. 2094)

Das Kerngebiet des dörflich geprägten Stadtteils Leiselheim erhält in südlicher Richtung durch die Pfrimm und in nördlicher Richtung durch Außenbereichsflächen eine Zäsur. Dazu kommt Richtung Westen die Autobahn A61. Im Osten wird Leiselheim durch die K 2 – Johann-Hinrich-Wichern-Straße und Außenbereichsflächen vom angrenzenden Stadtteil Hochheim getrennt.



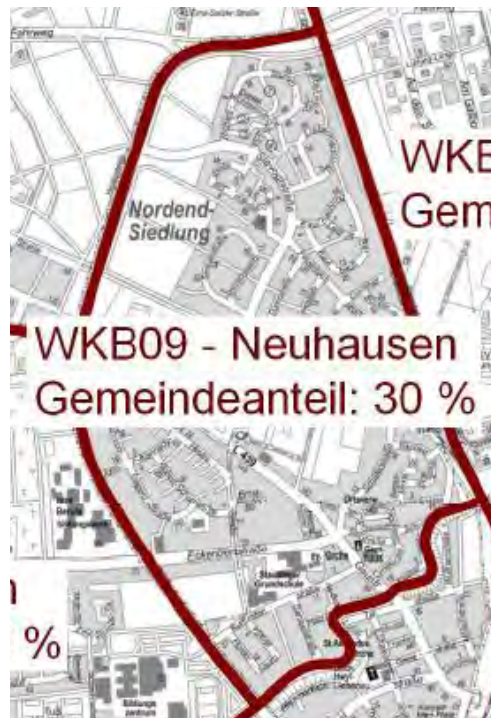
8. Abrechnungseinheit – Hochheim (Einwohnerzahl: ca. 3555)

Hochheim schließt nordwestlich an die westliche Innenstadt von Worms an. Von Westen nach Norden verlaufend grenzt zunächst die Johann-Hinrich-Wichern-Straße (K2) und sodann die Dr. Carl-Sonnenschein-Straße (L439) oberhalb des Hauptfriedhofes Hochheimer Höhe die Abrechnungseinheit ab. In östlicher Richtung wird Hochheim durch die vierspurige Von-Steuben-Straße vom Stadtteil Neuhausen getrennt. Im Detail betrachtet stellt der begrünte Mittelstreifen der Von-Steuben-Straße die Grenze zwischen Hochheim und Neuhausen dar. Die südlich verlaufende Pfrimm begrenzt den Stadtteil als natürliche Zäsur.



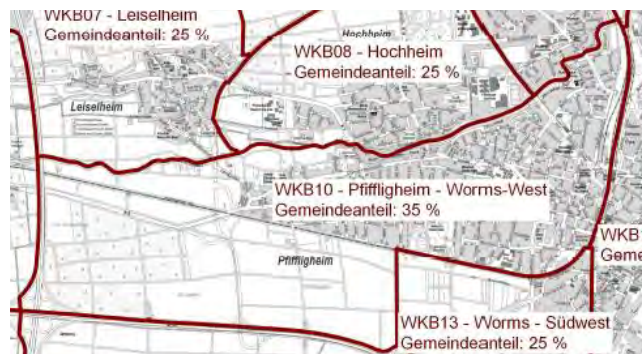
9. Abrechnungseinheit – Neuhausen (Einwohnerzahl: ca. 6587)

Neuhausen wird durch drei markante Zäsuren in seinem Gebiet begrenzt. In westlicher Richtung durch die von Nord nach Süd verlaufende, zu Teilen, vierspurige Von-Steuben-Straße (K5). Hierbei stellt der begrünte Mittelstreifen der Von-Steuben-Straße die Grenze dar. Weiterhin durch die ebenfalls von Nord nach Süd verlaufende zweispurige Bahnlinie und zuletzt in südlicher Richtung als natürliche Grenze die dort verlaufende Pfrimm.



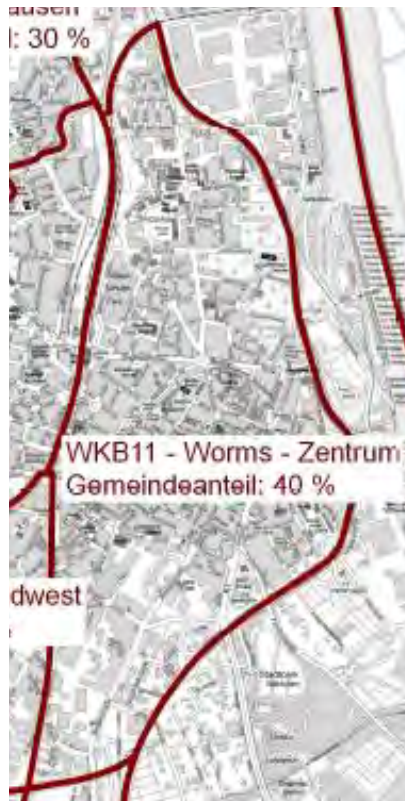
10. Abrechnungseinheit – Pffligheim - Worms-West (Einwohnerzahl: ca. 15989)

Pffligheim schließt unmittelbar an die westliche Innenstadt von Worms an und wird im Norden durch die Pfrimm begrenzt. Im Osten reicht die Grenze bis zur zweispurigen Bahnlinie (Mainz / Mannheim) mit einem Verlauf in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie (Bingen-Worms). Außerdem befindet sich im südlichen Bereich eine weitläufige Außenbereichsfläche die ihre Grenze in der Bundesstraße B47 findet. In westlicher Richtung wird Pffligheim durch die Autobahn A61 begrenzt.



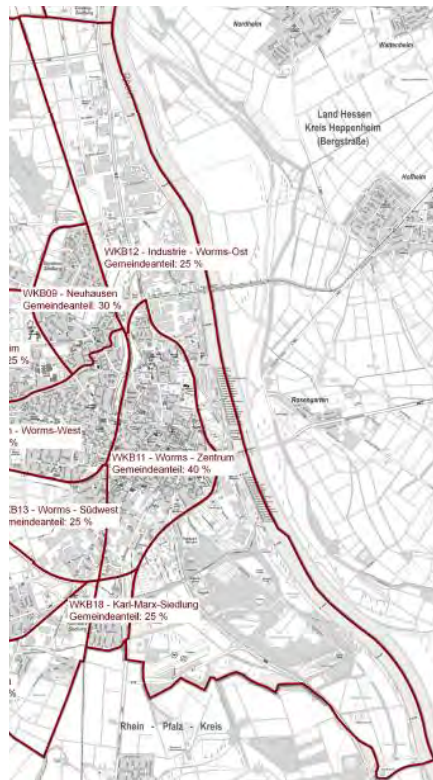
11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum (Einwohnerzahl: ca. 22996)

Die Abrechnungseinheit umfasst im Wesentlichen den Innenstadtbereich und wird westlich von der Bahnlinie (Mainz-Mannheim) begrenzt. In östlicher Richtung trennt die Bundesstraße B9 das Wormser Zentrum zur am Rhein gelegenen Industrie. Südlich ist die Grenze bei der B 9 im weiteren Verlauf der zukünftigen Südumgehung Worms (B47) festzulegen.



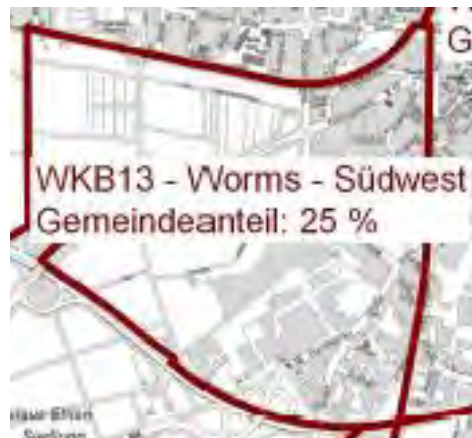
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost (Einwohnerzahl: ca. 1336)

Die langgezogene Abrechnungseinheit Industrie – Worms-Ost liegt zwischen der westlich verlaufenden Bundesstraße B9 und auf östlicher Seite dem Rhein als natürliche Begrenzung. Die Bebauung ist im Wesentlichen von großen Industriegebäuden und Freizeitflächen geprägt. Im Norden wird die Grenze orientiert an die Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen festgelegt. In südlicher Richtung erfolgte dies ebenfalls unterhalb des Oberen Busches. Südwestlich grenzt das Gebiet an die Landesstraße L523 an.



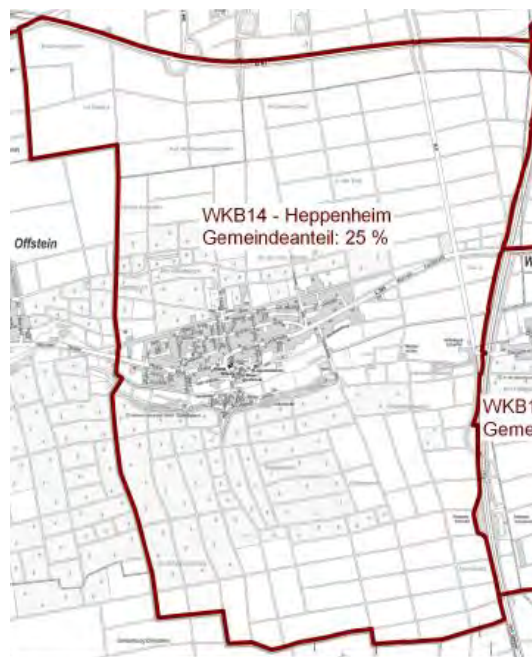
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest (Einwohnerzahl: ca. 1976)

Die Abrechnungseinheit Worms-Südwest ist ein Teil des Stadtgebietes und verläuft mit ihrer nördlichen Grenze zunächst entlang der ost-westlichen Bahnlinie, um dann auch in östlicher Richtung von der nord-südlichen Bahnlinie begrenzt zu werden. Die Bebauung ist im südlichen Bereich gewerblich geprägt und wird durch die Südumgebung Worms begrenzt. Im Westen wird das Gebiet orientiert an den Gemarkungs- und Flurgrenzen im Außenbereich begrenzt.



14. Abrechnungseinheit – Heppenheim (Einwohnerzahl: ca. 2244)

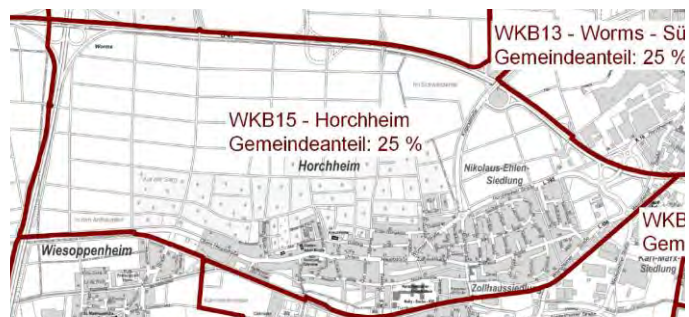
Der Stadtteil Heppenheim ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. An- und abgefahren wird der Stadtteil Heppenheim über die L 395 – Wormser Landstraße. Die großen Außenbereichsflächen rund um Heppenheim bilden die Grenzen der Abrechnungseinheit.



15. Abrechnungseinheit – Horchheim (Einwohnerzahl: ca. 4702)

Nach ausgedehnten Außenbereichsflächen wird Horchheim im Norden durch die Bundesstraße B47 begrenzt. Die Begrenzung verläuft weiter in östlicher Richtung bis zur Südumgebung Worms. Eine ähnliche Zäsur befindet sich in westlicher Richtung durch die Autobahn A61.

Südlich bildet zunächst die Obere Hauptstraße (L 395) und der Eisbach die Grenze zwischen Horchheim und Wiesoppenheim / Weinsheim. Sodann verläuft die Grenze weiter entlang des Rad- und Fußweges (Zulaufroute 2 Eisbachtal) nachdem dieser sich



vom Eisbach trennt und endet schlussendlich am Kreisell L456 – Weinsheimer Straße / Nievesheimer Straße. In Südöstlicher Richtung wird die Abrechnungseinheit durch die unterschiedliche Bebauung (Wohn-/ Gewerbetrieben) entsprechend den Gemarkungs- und Flurgrenzen getrennt.

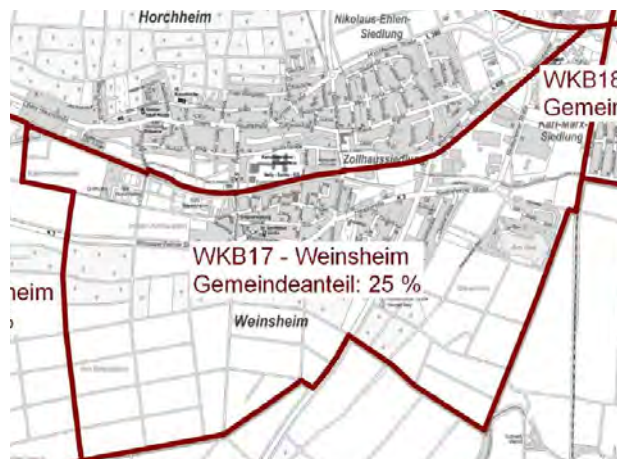
16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim (Einwohnerzahl: ca. 1773)

Der Stadtteil Wiesoppenheim wird im Norden durch die Obere Hauptstraße (L395) im Verlauf des Tannenweges und des Pfarrer-Krieger-Weges (einschließlich der östlichen Bebauung) begrenzt. In östlicher und südlicher Richtung bilden weitläufige Außenbereichsflächen die Zäsur. Von Westen wird der Stadtteil durch die Autobahn A61 begrenzt. Eine mögliche trennende Wirkung durch den im Stadtteil verlaufenden Eisbach kann aufgrund von zwei Querungsmöglichkeiten für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Zelterstrasse und Brückenweg) nicht festgestellt werden.



17. Abrechnungseinheit – Weinsheim (Einwohnerzahl: ca. 2721)

Das ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Weinsheim dient heute als stadtnahes Wohngebiet. Auf den ersten Blick wirkt es mit dem nördlich gelegenen Stadtteil Horchheim verwachsen, wird jedoch durch den hier verlaufenden Eisbach als natürliche Zäsur getrennt. Die in Nordöstlicher Richtung gelegenen Gewerbetrieben werden durch die zweigleisige Bahnlinie begrenzt. Im Süden grenzen weitläufige Außenbereichsflächen die Abrechnungseinheit ab. Westlich wird Weinsheim orientiert an den Gemarkungs- und Flurgrenzen im Außenbereich von Wiesoppenheim abgegrenzt.



18. Abrechnungseinheit – Karl-Marx-Siedlung (Einwohnerzahl: ca. 1072)

Die Karl-Marx-Siedlung ist eine nahezu geschlossene Wohnanlage mit gradlinigem Verlauf der Straßenzüge. Sie wird im Norden durch die zukünftige Südumgehung Worms (B47) begrenzt sowie nach Osten hin durch die Wormser Landstraße (L 523). In südlicher Richtung trennt der Eisbach die Abrechnungseinheit zu weitläufigen Außenbereichsflächen. Zuletzt erfährt die Karl-Marx-Siedlung ihre westliche Begrenzung durch die in Nord-Süd Richtung zweigleisig verlaufende Bahnlinie.



SATZUNG

und

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für die Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms

gültig ab dem 01. Januar 2024

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), i.V.m. §§ 1 und 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) in seiner Sitzung vom 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: 1282/2019-2024).

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Lucie-Kölsch-Musikschule (LKMS) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Worms.
- (2) Träger der LKMS ist die Stadt Worms.
- (3) Sie erfüllt die Anforderungen der Richtlinien zur Förderung der Musikschulen in Rheinland-Pfalz. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.
- (4) Die LKMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Auftrag

- (1) Die LKMS ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- (2) Die LKMS steht in erster Linie Kindern und Jugendlichen aus Worms zur Verfügung. Nach Maßgabe der freien Plätze können auch auswärtige Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene aufgenommen werden.
- (3) Die LKMS legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativ hochwertigen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres

musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

(4) Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

§ 3

Schulleitung und Lehrpersonal

(1) Die LKMS wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.

(2) An der LKMS unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

§ 4

Aufbau und Gliederung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan für die Elementar- und Grundstufe sowie die Rahmen-Lehrpläne des VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule. Die LKMS gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe

- a) Eltern-Kind-Kurse (Dauer 1 Jahr):
 - Lucies Rasselbande für Kinder ab 6 Monaten
 - Lucies Zwergenmusik für Kinder ab 18 Monatenjeweils mit einer erwachsenen Bezugsperson
- b) Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer 2 Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung für Kinder im Vorschulalter (Dauer 1 Jahr)
- d) Instrumentaler Gruppenunterricht in der Grundstufe für 3 oder mehr Kinder (Dauer 1 Jahr)
- e) Elementare Musikpädagogik in Kindertagesstätten
- f) Musikalische Kooperationsprogramme mit Grundschulen
- g) Orientierungsangebote
- h) Elementares Musizieren mit Seniorinnen/Senioren

Der Unterricht der Elementar- und Grundstufe wird in der Regel in Gruppen und Großgruppen durchgeführt.

2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang und Stimmbildung

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmenden oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

3. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der LKMS. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der LKMS. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

4. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

5. Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung

Die LKMS bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Hier arbeitet die Musikschule mit den Musikhochschulen in Mannheim und Mainz zusammen. Außerdem besteht die Möglichkeit eines Stipendiums nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung.

6. Kooperationen

Die LKMS kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

7. Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der LKMS. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der LKMS. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

8. Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote eingerichtet werden.

§ 5

Aufnahme- und Teilnahmebedingungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) oder per Online-Anmeldung über die Internetseite der LKMS, jeweils unter Anerkennung der aktuell gültigen Satzung und Gebührenordnung. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Unterrichtsform, eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
- (3) Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (4) Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die organisatorischen Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (5) Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Unterricht zum nächsten Monatsende gekündigt werden. Ausnahmen können von der Schulleitung festgelegt werden.
- (6) Vor der Aufnahme in den regulären Unterricht besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an vier gebührenpflichtigen Probestunden im Instrumental- bzw. Vokalunterricht (Schnuppergutschein). Pro Person kann nur ein Schnuppergutschein angeboten werden.
- (7) Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 6

Unterricht und Gesundheitsbestimmungen

- (1) Der Unterricht findet im Gebäude der LKMS statt. Bei Bedarf kann die Schulleitung andere geeignete Unterrichtsstätten festlegen.

In Ausnahmefällen, z.B. einer befristeten räumlichen Schließung der LKMS, kann der Unterricht online erteilt werden. Der Online-Unterricht ist keine Alternative zum Präsenzunterricht. Der Präsenzunterricht hat immer Vorrang. In allen Fällen entscheidet die Schulleitung über einen möglichen Online-Unterricht.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung muss die Verwaltung der LKMS frühzeitig informiert werden.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich, nach Maßgabe der Fachlehrkraft, zur Teilnahme am Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht verpflichtet. Außerdem sind sie grundsätzlich, ebenfalls nach Maßgabe der Fachlehrkraft, zur Mitwirkungen an Vorspielen, Konzerten und sonstigen Aufführungen der LKMS verpflichtet.
- (4) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsordnung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die LKMS. Unterrichtet wird auch am Nachmittag des letzten Tages vor den Ferien.
- (5) Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Bei den Eltern-Kind-Kursen dauert die Unterrichtszeit 60 Minuten inklusive eines Zeitfensters für Beratung und Austausch, in der Musikalischen Früherziehung und

Grundausbildung 60 Minuten. Im Instrumental- und Gesangsunterricht wird darüber hinaus Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten angeboten. Ändert sich im Instrumental- und Gesangsunterricht die Gruppenstärke insoweit, als sich nach dem Gebührenverzeichnis eine andere Eingruppierung ergäbe, so kann die Unterrichtszeit bei 45-minütigem Unterricht ohne Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr um 15 Minuten reduziert oder erhöht werden.

(6) In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten sind möglich.

(7) Für Erwachsene wird als flexibles Unterrichtsmodell eine 12er-Karte für den Einzelunterricht in Instrumental- und Vokalfächern angeboten. Die 12 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten müssen innerhalb von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum in Anspruch genommen werden. Nicht genommene Stunden verfallen nach Ablauf der Gültigkeit.

(8) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen anzuwenden. Zum Schutz der Mitschülerinnen und -schüler und des Lehrerkollegiums dürfen Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten nicht am Unterricht teilnehmen.

§ 7

Beendigung des Unterrichts

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) oder zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar) möglich. Sie müssen der Verwaltung bis spätestens zum 15.12. mit Wirkung zum 31.01. oder bis zum 15.06. mit Wirkung zum 31.07. schriftlich zugegangen sein.

(2) Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) oder wenn der freiwerdende Platz umgehend wiederbesetzt werden kann, einer Kündigung auch während des laufenden Schuljahres zustimmen. In diesem Fall wird eine Abmeldegebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr wird dann anteilig nach angefangenen Monaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhoben.

(3) Das Ausbildungsverhältnis kann durch die Musikschule fristlos gekündigt werden wenn, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung der Schüler oder die Schülerin mehrfach unentschuldig im Unterricht gefehlt hat, in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht verstoßen hat, normale Fortschritte im Unterricht mangels Fleiß oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten sind.

§ 8

Lernmittel und Lehinstrumente

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei der Beschaffung von Notenmaterial ist das geltende Urheberrecht zu beachten.

(2) Dem Schüler / der Schülerin können auf Antrag Instrumente aus Beständen der Musikschule gegen eine Leihgebühr überlassen werden. Der/die Teilnehmende, bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in haften für verschuldete Sachschäden bzw. verschuldeten Verlust und tragen während der Zeit der

Gebrauchsüberlassung die Kosten der laufenden Wartung des Instruments. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Näheres regelt der Leihvertrag.

(3) Die Dauer der Überlassung beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Bei kürzerer Ausleihe wird die nach dem Gebührenverzeichnis entstehende Gebühr anteilig nach angefangenem Monat berechnet.

Die Überlassung ist, zu den gleichen Konditionen, an außenstehende Personen möglich, sofern das Instrument nicht für Schüler/innen oder Zwecke der LKMS benötigt werden.

(4) Wird ein Instrument ausschließlich im Interesse der Musikschule, z.B. als Ensembleinstrument, ausgeliehen, werden keine Gebühren erhoben. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 9 Elternbeirat

(1) Die Musikschule kann einen Elternbeirat bilden. Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere die Anteilnahme und das Verständnis der Eltern an der Arbeit der Musikschule zu fördern, Wünsche und Anregungen aus dem Elternkreis an die Schulleitung weiterzuleiten, im Rahmen der elterlichen Mitverantwortung für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten sowie die Unterstützung der Schulleitung bei der Durchführung größerer Veranstaltungen.

(3) Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

(4) Wenn kein Elternbeirat besteht, können diese Aufgaben von einem Förderverein übernommen werden.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden aller Art - namentlich Personen- und Sachschäden - haftet die Stadt Worms nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Gesetzliche Vertreter/innen bzw. Personenberechtigte sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Schüler und Schülerinnen bei Unterrichtsausfall nicht ohne die erforderliche Aufsicht in der LKMS verbleiben.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der LKMS werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Worms haben, gilt im Instrumental- und Gesangsunterricht ein ermäßigter Tarif.
- (4) Erwachsene zahlen für den Instrumental- und Gesangsunterricht, sowie für die Schnuppergutscheine einen Zuschlag von 20 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr. Davon ausgenommen sind Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung der Musikschule in Anspruch nimmt. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist dies die gesetzliche Vertretung.
- (2) Gebührensschuldner/in ist auch, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Aufnahme in die LKMS nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Gebühren sind Jahresgebühren. Diese werden in Teilbeträgen in Rechnung gestellt und damit jeweils zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit der 1. Rate fällig.
- (4) Bei Ausschluss aus der Musikschule gemäß § 7 Abs. 3 bleibt der Gebührenschildner bis zum Ende des Schuljahres zur Zahlung verpflichtet.
- (5) Die Abmeldegebühr nach § 7 Abs. 2 ist nach Anforderung fällig.

§ 15 Erstattung und Ermäßigungen

- (1) Fällt der Unterricht mehr als drei Mal hintereinander aus oder müssen im Verlauf eines Schuljahres mehr als acht Sollunterrichtsstunden abgesagt werden, und sind die Gründe von der Musikschule zu

vertreten, wird auf Antrag des/der Gebührenschuldners/in das Schulgeld anteilig erstattet oder angerechnet, es sei denn, der Unterricht wird nachgeholt.

(2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler / die Schülerin begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Die Rückerstattung muss bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes beantragt werden.

(3) Besuchen mehrere Personen einer Familie die LKMS (Familienermäßigung) oder erhält ein/e Teilnehmer/in Unterricht in mehreren Fächern (Mehrfächerermäßigung), reduzieren sich die Gebühren je nach Anzahl der belegten Fächer, bzw. der angemeldeten Familienmitglieder nachfolgender Staffelung:

Bei Belegung von insgesamt	Bei Anmeldung von	Ermäßigung
2 Fächern	2 Familienmitglieder	10 %
3 Fächern	3 Familienmitglieder	15 %
4 oder mehr Fächern	4 oder mehr Familienmitglieder	20 %

Die Mehrfächerermäßigung gilt auch für Erwachsene.

Für Ensemble- und Ergänzungsfächer, sowie für Sonderkurse, Schnuppertickets, 12er-Karten und Gebühren für Leihinstrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

(4) In Härtefällen - bei geringem Einkommen des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin oder eines Personenberechtigten - kann bei Vorlage eines Sozialausweises der Stadt Worms das Schulgeld um 50% ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,00 die Schulleitung, ansonsten die zuständige Dezernatsleitung.

(5) Ein Stipendium kann für bedürftige, besonders begabte Schüler/innen und Erwachsene bis zur Vervollendung des 27. Lebensjahres, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,00 die Schulleitung, ansonsten die zuständige Dezernatsleitung.

(6) Die vorstehenden Absätze 4 und 5 beziehen sich lediglich auf Unterrichtsgebühren nach Ziffer 1 (mit Ausnahme der Spielkreise für Senioren), 2.1 und 3 des Gebührenverzeichnisses.

(7) Nach Anwendung aller Ermäßigungen und nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens € 5,00 zu leisten.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit dem Gebührenverzeichnis von 24.05.2018 außer Kraft.

Worms, den 05.12.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

**Gebührenverzeichnis der
Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms**
gültig ab dem 1. Januar 2024

		Ermäßigter Tarif bei Wohnsitz in Worms	
		Jahresgebühr	Jahresgebühr
1. Elementar- und Grundstufe			
Eltern-Kind-Kurse (Rasselbande, Zwergenmusik)	288,00 €	288,00 €	288,00 €
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	288,00 €	288,00 €	288,00 €
Instrumentaler Gruppenunterricht in der Grundstufe (3 oder mehr Schülerinnen/Schülern)	318,00 €	318,00 €	318,00 €
Spielkreise für Seniorinnen/Senioren	288,00 €	288,00 €	288,00 €
2. Instrumental- und Gesangsunterricht			
2.1 für Kinder und Jugendliche*			
Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern	438,00 €	396,00 €	396,00 €
Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern	612,00 €	558,00 €	558,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	774,00 €	702,00 €	702,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.032,00 €	936,00 €	936,00 €
2.2 für Erwachsene*			
Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern	523,20 €	475,20 €	475,20 €
Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern	734,40 €	669,60 €	669,60 €
Einzelunterricht 30 Minuten	928,80 €	842,40 €	842,40 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.238,40 €	1.132,20 €	1.132,20 €
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer			
bei Unterricht im Hauptfach	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ohne Unterricht im Hauptfach	138,00 €	138,00 €	138,00 €
Kinderchor "Nibelungenspatzen"	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Jährliche Gebühren für Leihinstrumente			
Schülegitarre	84,00 €	84,00 €	84,00 €
Violine, Viola, Trompete, Horn, Posaune	156,00 €	156,00 €	156,00 €
Cello, Kontrabass, Holzblasinstrument, Tuba, sonst.	192,00 €	192,00 €	192,00 €
5. Einmalige Gebühren			
Schnuppergutschein 4x30 Minuten**	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Schnuppergutschein 4x45 Minuten**	105,00 €	105,00 €	105,00 €
12er-Karte für Erwachsene (12x45 Minuten)	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Anmeldegebühr	16,00 €	16,00 €	16,00 €
Abmeldegebühr bei außerordentlicher Kündigung	30,00 €	30,00 €	30,00 €

* Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die in einem schulischen oder beruflichen Aus-
bildungsverhältnis stehen, zahlen Unterrichtsgebühren nach Ziffer 2.1 des Gebührenverzeichnisses.

** ohne Anmeldegebühr. Für Erwachsene erhöht sich die Gebühr um 20% (§12 Abs. 4).

**Gebührenverzeichnis der
Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms
gültig ab dem 1. Januar 2024**

			Ermäßigter Tarif bei Wohnsitz in Worms	
	Jahresge- bühr	monatl. Rate	Jahresge- bühr	monatl. Rate
1. Elementar- und Grundstufe				
Eltern-Kind-Kurse (Rasselbande, Zwergenmusik)	288,00 €	24,00 €	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	288,00 €	24,00 €	288,00 €	24,00 €
Instrumentaler Gruppenunterricht in der Grund- stufe (3 oder mehr Schülerinnen/Schülern)	318,00 €	26,50 €	318,00 €	26,50 €
Spielkreise für Seniorinnen/Senioren	288,00 €	24,00 €	288,00 €	24,00 €
2. Instrumental- und Gesangsunterricht				
2.1 für Kinder und Jugendliche*				
Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern	438,00 €	36,50 €	396,00 €	33,00 €
Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern	612,00 €	51,00 €	558,00 €	46,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	774,00 €	64,50 €	702,00 €	58,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.032,00 €	86,00 €	936,00 €	78,00 €
2.2 für Erwachsene*				
Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern	523,20 €	43,60 €	475,20 €	39,60 €
Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern	734,40 €	61,20 €	669,60 €	55,80 €
Einzelunterricht 30 Minuten	928,80 €	77,40 €	842,40 €	70,20 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.238,40 €	103,20 €	1123,20 €	93,60 €
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer				
bei Unterricht im Hauptfach	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ohne Unterricht im Hauptfach	138,00 €	11,50 €	138,00 €	11,50 €
Kinderchor "Nibelungenspatzen"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Jährliche Gebühren für Lehinstrumente				
Schülergitarre	84,00 €	7,00 €	84,00 €	7,00 €
Violine, Viola, Trompete, Horn, Posaune	156,00 €	13,00 €	156,00 €	13,00 €
Cello, Kontrabass, Holzblasinstrument, Tuba, sonstige	192,00 €	16,00 €	192,00 €	16,00 €
5. Einmalige Gebühren	einmalig		einmalig	
Schnuppergutschein 4x30 Minuten**	80,00 €		80,00 €	
Schnuppergutschein 4x45 Minuten**	105,00 €		105,00 €	
12er-Karte für Erwachsene (12x45 Minuten)	400,00 €		400,00 €	
Anmeldegebühr	16,00 €		16,00 €	
Abmeldegebühr bei außerordentlicher Kündi- gung	30,00 €		30,00 €	

* Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen Unterrichtsgebühren nach Ziffer 2.1 des Gebührenverzeichnis.

** ohne Anmeldegebühr. Für Erwachsene erhöht sich die Gebühr um 20% (§12 Abs. 4).

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag von Firma Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung zu Änderung im Windpark Worms durch Rückbau von drei bestehenden Anlagen des Typs GE 1.5 SL (je 1,5 MW Leistung) und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 (je 5,5 MW Leistung) als Repowering nach § 16b BImSchG in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 11, Nummer 16, 17 (WEA01) und Flur 10, Nr. 117, 118, 119 (WEA02)

**Bekanntgabe gemäß § 7 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht und Bekanntgabe der Änderung des Verfahrenswegs
Az.: 3.05/32.30.61-04/21**

1. Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft - gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des seit Mai 2021 laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Windpark Worms durch Wegfall von drei bestehenden Anlagen und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 mit je 5,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m, eine Änderung des Verfahrensweges eingetreten ist.

2. Der Antrag auf Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 Abs.3 BImSchG wurde von der Antragstellerin zurückgenommen. Stattdessen wurde beantragt, für das Repowering die Genehmigung nach § 16b BImSchG zu erteilen. Die Fortführung des Verfahrens nach § 16b BImSchG hat zur Folge, dass zur Entscheidung nun die Anforderung eines vereinfachten Verfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen aus §16 b BImSchG erfolgt. Das bedeutet, dass nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und dies für die Prüfung nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) erheblich sein könnte.

Folgende Anlagen des Typs GE 1.5 SL mit 1,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 85 m, einem Rotordurchmesser von 77m und einer Gesamthöhe von 123,5 m in der Gemarkung Herrnsheim sollen zurückgebaut werden:

Bezeichnung Anlage	W65	W66	W67
Koordinaten UTM32 (ETRS 89)	R 449.033 / H 5.500.372	R 449.277/ H 5.500.299	R 449.633 / H 5.500.314
Gem. Herrnsheim Flur	11	10	10
Nr.	13, 14	129	117

Folgende Anlagen des Typs Enercon E-160 mit 5,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 166.6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sollen **gebaut** werden:

Bezeichnung Anlage	WEA01	WEA02
Koordinaten UTM32 (ETRS 89)	R 44,9132 / H 5.500.482	R 449.555 / H 5.500.331
Gem. Herrnsheim Flur	11	10
Nr.	16 ,17	117, 118 ,119
Inbetriebnahme	Geplant Dezember 2025	Geplant Dezember 2025

3. Der Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ebenso zurückgenommen. Aufgrund der Rücknahme lebt die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG wieder auf. Nach Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zum UVPG ist für Windparks mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Der Windpark besteht aktuell aus 11 Anlagen im Stadtgebiet Worms sowie 3 Anlagen in der Gemeinde Mörsstadt, Landkreis Alzey-Worms, insgesamt also aus 14 Anlagen.

Nach Rückbau von drei bestehenden Anlage und bei Neubau der beiden geplanten Anlagen ergeben sich dann 13 Anlagen, so dass unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse und Prüfungen anhand der Kriterien von Anlage 3 zum UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gegebenenfalls wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden.

Damit besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

4. Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, Bürgerathaus, Folzstraße 5,67547 Worms, zugänglich.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Stadtverwaltung (Umweltbekanntmachungen) und im UVP-Portal (www.uvp-portal.de).

Worms, den 06.12.2023
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: **Offenlage der Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6**

Die Stadt Worms plant die erstmalige vollumfängliche Herstellung der „Ernst-Ludwig-Straße“. Gemäß § 125 Abs.1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan, wie in diesem Fall, nicht vor, so dürfen diese Anlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Die „Ernst-Ludwig-Straße“ wird wie folgt begrenzt:

Die Ernst-Ludwig-Straße liegt in Worms-Herrnsheim, Flur 6 und umfasst die Flurstücke Nr. 756/2 und 760. Sie beginnt nördlich an der Straße „Am Mauergarten“, verläuft in südöstlicher Richtung und endet am Hessenweg.

Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Um alle im Rahmen der erstmaligen vollumfänglichen Herstellung der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6, relevanten Belange zu ermitteln, wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

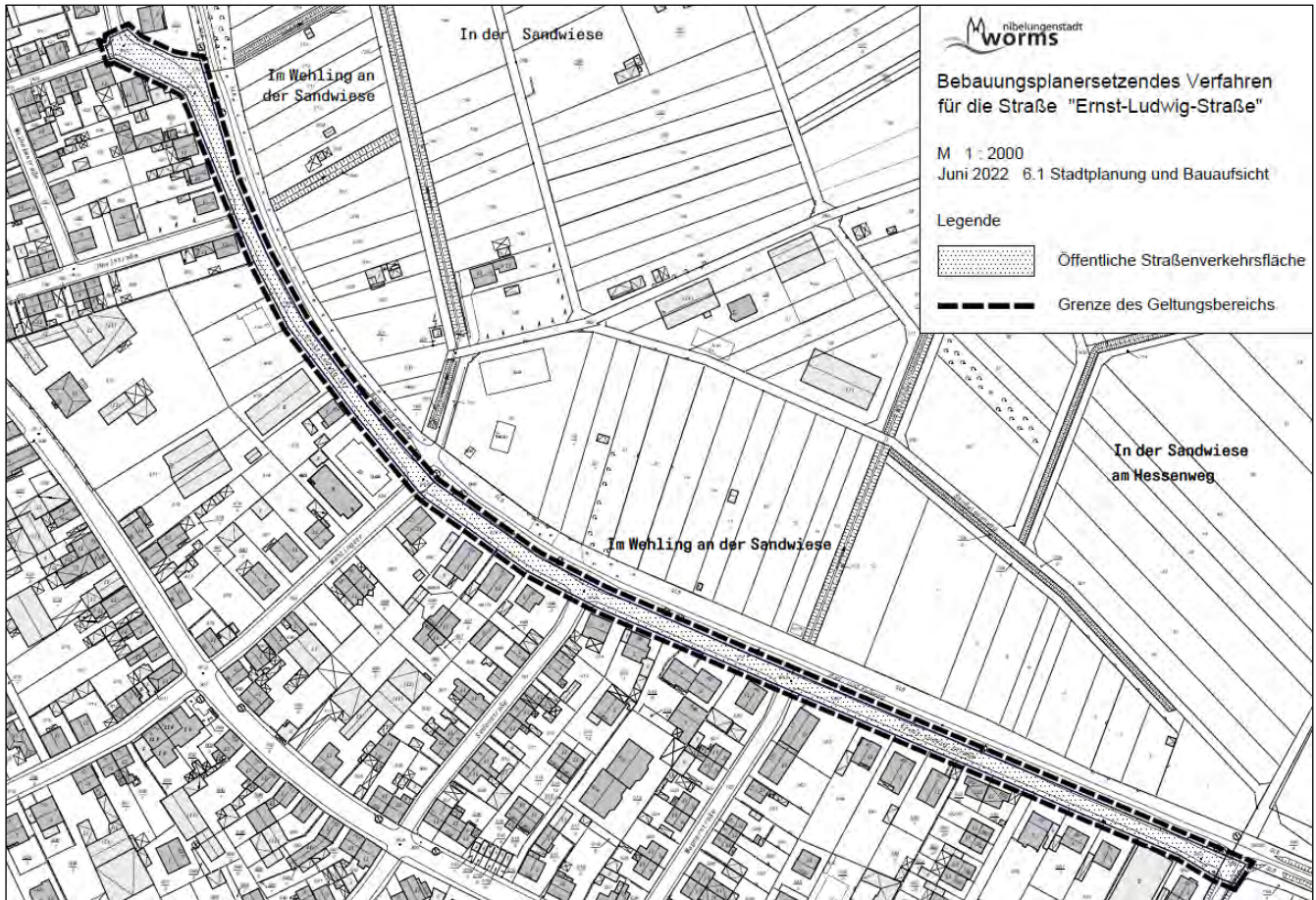
Die Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ liegen im Zeitraum vom

08.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853 - 6001 ist erforderlich. Ergänzend können die Planunterlagen auf der Internetseite www.beteiligung.worms.de eingesehen werden. Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Fassung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses unberücksichtigt bleiben. Alle Stellungnahmen werden öffentlich behandelt. Für eine längere Auslegungsfrist lagen keine wichtigen Gründe vor.

Worms, den 06.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
(Oberbürgermeister)

Übersichtsplan



W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

